

Qplus

Der Qualifizierungsscheck für betriebliche Weiterbildung in konjunkturschwacher Zeit

1. Präambel

Seit Mitte 2006 verfolgt die Steiermark eine neue Wirtschaftsstrategie: Unter dem Titel „Innovation serienmäßig“ will das Land künftig zur „Meisterin der am Markt umgesetzten Innovationen“ werden. Diese neue Wirtschaftsstrategie orientiert sich an sieben strategischen Leitlinien.

- ▶ Innovation
- ▶ Standortstrategie und Internationalisierung
- ▶ Cluster, Netzwerke, Stärkefelder
- ▶ Selbstständigkeit und Unternehmerischer Spirit
- ▶ Betriebliche Qualifizierung
- ▶ Regionen und Infrastruktur
- ▶ Innovative Finanzierung

Ebenfalls in dieser Strategie festgehalten sind elf steirische Stärkefelder, in denen bzw. mit denen sich die Steiermark nach Feststellung der Potenziale, der Interventionsart und der detaillierten Interventionsstrategie in den nächsten Jahren international profilieren möchte.

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als ein Dienstleistungsunternehmen, das es sich zum Ziel gesetzt hat, entlang der strategischen Leitlinien die überbetrieblichen Standortbedingungen in der Steiermark zu verbessern und zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beizutragen.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung bzw. wachsende Unternehmen und Unternehmenskooperationen. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen jedoch auch Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekten an, deren Tätigkeiten geeignet sind, die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen maßgeblich zu unterstützen.

Für unseren KundInnenkreis bieten wir unabhängig von der Art des Unternehmens umfassende Förderungsberatung, Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten an. Dieses Angebot wird je nach Unternehmensart und Branchenzugehörigkeit sowie der Art des zu realisierenden Vorhabens durch monetäre Hilfestellungen für Projekte ergänzt.

Das vorliegende Förderungsprogramm spricht insbesondere die strategische Leitlinie Betriebliche Qualifizierung an und soll Unternehmen vor dem Hintergrund der aktuellen schwierigen Wirtschaftssituation Unterstützung bei betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen bieten.

Es bewegt sich im Rahmen der EU-Wettbewerbsregeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel des Förderungsprogramms Qplus

Unter dem Eindruck der derzeitigen ungünstigen internationalen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verliert auch die konjunkturelle Entwicklung in Österreich immer mehr an Fahrt, der Stellenwert von betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen wird mit großer Wahrscheinlichkeit in den Hintergrund rücken. Bereits geplante Weiterbildungsmaßnahmen können nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden und neue Maßnahmen werden erst gar nicht gestartet. Andererseits kann es im Zuge von konjunkturbedingten Personalfreisetzen zu erhöhtem Weiterbildungsbedarf für verbleibende MitarbeiterInnen mit verbreitertem Aufgabengebiet kommen.

Ziel des gegenständlichen Förderungsprogramms ist es daher, Unternehmen zu unterstützen, bereits geplante Weiterbildungsmaßnahmen trotz der schwächeren Konjunktur umzusetzen, weitere zu planen und eventuelle Stehzeiten von MitarbeiterInnen aufgrund schlechterer Auftragslage so sinnvoll zu nutzen.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieses Förderungsprogramms zählen **kleinste, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)** gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003).

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen, deren zu fördernde Betriebsstätten in der Steiermark liegen und die QualifizierungsteilnehmerInnen am Standort in der Steiermark ständig beschäftigen.

Von der Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeit, Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25% oder mehr beteiligt ist, eingeschränkte Branchen (z. B. Trafiken, Apotheken, etc.) sowie freie Berufe wie ÄrztInnen, RechtsanwältInnen oder SteuerberaterInnen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

5. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden **betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen** von UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen, die eine positive Unternehmensentwicklung in konjunkturell schwierigen Zeiten besonderes unterstützen und folgenden **Themenbereichen** zuzuordnen sind:

- ▶ Technologie- und innovationsorientierte fachliche Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. CAD-Technologien, Fertigungstechnik/Schweißtechnik, Elektronik/Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Umwelttechnik, Informationstechnologie, Innovationsmanagement)
- ▶ Exportunterstützende Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Vertrieb, Sprachen, Marketing, Projektmanagement)
- ▶ Betriebswirtschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Buchhaltung, Rechnungswesen, Controlling)
- ▶ Führung und Management (z.B. Strategie, Risk-Management, MitarbeiterInnenführung)

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen Tätigkeit der/des zu Qualifizierenden im Unternehmen stehen, und allgemein verwertbare, auch auf andere Unternehmen übertragbare Inhalte umfassen. Gefördert werden nur Weiterbildungsmaßnahmen, die **mindestens 24 Einheiten à 45 Minuten** umfassen.

Nicht förderbar sind Grundschulungen, eine bereits bestehende Qualifikation lediglich vertiefende Fortbildungsvorhaben oder Maßnahmen, die nicht über das übliche Maß betrieblicher Qualifizierungsaktivitäten hinausgehen (z.B. Einführungsschulungen für neue MitarbeiterInnen, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen).

Gefördert werden ausschließlich die externen Kosten der Weiterbildungsmaßnahmen (Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren, Reise- und Aufenthaltskosten, Personalkosten während der Weiterbildung werden nicht gefördert).

Nach Projektabschluss ist eine geeignete Dokumentation bzw. Teilnahmebestätigung/Zertifikat aller SchulungsteilnehmerInnen zu übermitteln.

6. Förderungsart und -intensität

Zuschuss in Höhe von **50%** der externen Weiterbildungskosten, **max. EUR 3.000,00 in Form eines Schecks**. Kleinst- und Kleinunternehmen können den Scheck während der Laufzeit der Förderungsaktion einmal, mittlere Unternehmen zweimal in Anspruch nehmen. Etwaige nicht verbrauchte Förderungsanteile verfallen und können auch nicht in bar abgelöst werden.

7. Einreichstelle und Verfahren

Der Qplus-Scheck kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz beantragt werden. Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der SFG unter der Internetadresse <http://sfg.at/qplus> zur Verfügung.

8. Laufzeit des Förderungsprogramms

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2010. Förderungsansuchen können bis längstens 30.09.2010 eingebracht werden.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Anerkennungstichtag

Der Qplus-Scheck muss vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme bei der SFG beantragt werden (eine rückwirkende Anerkennung von bereits angefallenen Kosten ist ausgeschlossen).

Auszahlung

Der Qplus-Scheck kann nach Abschluss des geförderten Projektes und Vorlage der entsprechenden Nachweise bzw. Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen eingelöst werden und wird nach Prüfung der Unterlagen auf einmal ausbezahlt.

Schulungskosten - Honorarbegrenzung

Die anerkehbaren Schulungskosten werden von der SFG mit projekt- und/oder branchenüblichen Kostensätzen verglichen und allenfalls begrenzt. Die Erbringer der Schulungs- bzw. Qualifizierungsleistungen haben ihre fachliche Kompetenz und Befähigung glaubhaft zu machen.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz EUR 2 Mio. nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz EUR 10 Mio. nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR 43 Mio. beläuft.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition in der oben genannten Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zu berücksichtigen.

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Aus der Zugehörigkeit eines/r Förderungswerbers/in zu einer Zielgruppe dieses Förderungsprogramms entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.